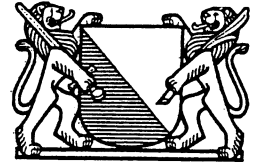


Obergericht des Kantons Zürich



Prozess Nr. NN010021U

II. Zivilkammer

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. H. Schmid, Vorsitzender, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider sowie der juristische Sekretär lic. iur. M. Isler

Beschluss vom 6. September 2001

cc) Was die Fondsanteile betrifft, ist unter dem Gesichtspunkt des schweizerischen Rechts bei summarischer Prüfung glaubhaft, dass die Übertragung in Konti/Depots des Einsprechers eine unerlaubte Handlung darstellte (vgl. Art. 158 StGB, ungetreue Geschäftsbesorgung) und dem Nachlass deshalb eine Schadenersatzforderung zusteht. Die Art des Schadenersatzes bestimmt der Richter gemäss Art. 43 OR nach Ermessen. Ist die Vollstreckung einer Geldforderung durch einen Arrest gesichert, ist nicht unwahrscheinlich, dass der Richter auf eine Geldforderung erkennen wird. Art. 133 IPRG unterstellt Forderungen aus unerlaubter Handlung, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im gleichen Staat haben, grundsätzlich dem Recht dieses Staates. Dass das südafrikanische Recht eine dem schweizerischen Recht analoge Regelung enthält, ist nicht unwahrscheinlich. Damit erweist sich auch der zweite Teil der geltend gemachten Schadenersatzforderung in der Höhe des Wertes der Fondsanteile per Ende 1998 von USD 747'484.86 als glaubhaft.